

Merkblatt zu den Umweltrichtlinien *Absichtserklärung*

PricewaterhouseCoopers AG

Genehmigt durch Andreas Staubli
Gültig ab 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck des Merkblattes	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Regelungsumfang und –ziele	3
2	Geltungsbereich	3
3	Umweltrichtlinien	3
3.1	Management	3
3.2	CO ₂	3
3.3	Abfall	3
3.4	Ressourcen/Beschaffung.....	3
4	Massnahmen zur Erfüllung der Umweltrichtlinien	4
5	Inkrafttreten / Änderung dieses Merkblattes	4
5.1	Inkrafttreten	4
5.2	Änderung	4

1 Ziel und Zweck des Merkblattes

1.1 Ausgangslage

PricewaterhouseCoopers AG Schweiz (PwC) strebt im Rahmen der Geschäftstätigkeit nach Bestleistungen und setzt sich dafür ein, die ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu verringern. Wir erfüllen mindestens alle relevanten Umweltgesetze sowie die anderen Umweltschutzaufgaben, zu deren Einhaltung wir uns bekennen. Als Mitglied des Netzwerkes von 21 grössten PwC-Standorten haben wir uns dazu verpflichtet, das PwC-globale Environment Commitment mitzutragen.

1.2 Regelungsumfang und –ziele

Die nachfolgenden Umweltrichtlinien widerspiegeln unseren allgemeinen Standpunkt zu umweltrelevanten Aspekten sowie die Grundsätze und Praktiken, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit anwenden.

Das vorliegende Merkblatt enthält die Absichtserklärung von PwC der nachfolgend genannten Umweltrichtlinien.

2 Geltungsbereich

Vorliegendes Merkblatt gilt für alle Mitarbeitenden und Partner von PwC.

3 Umweltrichtlinien

3.1 Management

Laufende Verbesserung unserer Umweltschutzmassnahmen und Integration anerkannter Best Practices im Bereich Umweltmanagement in unsere Geschäftstätigkeit.

3.2 CO₂

Messung des mit unserer Geschäftstätigkeit verbundenen CO₂-Fussabdrucks und gezielte Reduzierung des Abdrucks.

Kompensation sämtlicher CO₂-Emissionen aufgrund geschäftsbedingter Flugreisen.

3.3 Abfall

Umweltgerechte Bewirtschaftung des Abfalls, der im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit anfällt: das heisst Vermeidung, Reduzierung und Recycling des Abfalls.

3.4 Ressourcen/Beschaffung

Angemessene Beachtung von umweltrelevanten Aspekten sowie der Energieeffizienz hinsichtlich Erwerb, Design, Renovierung, Standort und Verwendung von Gebäuden.

Berücksichtigung von umweltrelevanten und sozialen Aspekten bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

Verzicht auf Einwegplastikgeschirr und Einwegplastikverpackungen im Lebensmittel- und Getränkebereich, sofern sinnvoll und verhältnismässig möglich.

4 Massnahmen zur Erfüllung der Umweltrichtlinien

Überprüfung unserer wichtigsten Ziele sowie unserer dahingehenden Leistung im Zusammenhang mit dem Management unserer Umweltschutzmassnahmen (mindestens jährlich).

Vermittlung der Bedeutung von umweltrelevanten Aspekten sowie Schaffung des Bewusstseins dafür. Unterstützung der Mitarbeiter dabei, ihre umweltbezogene Wirkung zu verstehen und ihr Verhalten zu ändern.

Förderung eines besseren Umweltbewusstseins in der Zusammenarbeit mit unseren Servicepartnern und Lieferanten.

Förderung einer angemessenen Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und umweltrelevanten Aspekten bei den Dienstleistungen, die wir unseren Kunden anbieten.

Überprüfung unserer Umweltrichtlinien (alle drei Jahre).

5 Inkrafttreten / Änderung dieses Merkblattes

5.1 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt auf den *1. Juli 2019* in Kraft.

5.2 Änderung

Dieses Merkblatt kann jederzeit durch Beschluss des *CEO/TSP* geändert werden.

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich
Tel. 058 792 44 00, Fax 058 792 44 10, www.pwc.ch